

2284/AB
Bundesministerium vom 13.08.2020 zu 2356/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.386.444

Wien, 5.8.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2356 /J der Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Senkung der Überziehungszinsen bei Banken auf fünf Prozent** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wie stehen Sie zum Vorschlag der Arbeiterkammer, dass die Banken ihren Kunden mit einem "Corona-Zinssatz" für Überziehungszinsen entgegenkommen sollen?*
- *Wären Sie bereit diese Idee zu forcieren und mit den zuständigen Stellen in Gespräche zu treten?*
- *Werden Sie sich grundsätzlich dafür einsetzen, dass die heimischen Banken ihren Kunden mit vergünstigten Konditionen in diesen Zeiten zur Seite stehen?*

Da für Kontoüberziehungen die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) maßgeblich sind, können sie gemäß § 7 VKrG grundsätzlich nur von VerbraucherInnen in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse ausreichend kreditwürdig sind. Eine solche Kreditwürdigkeit wird bei VerbraucherInnen, die wegen der COVID-19-Pandemie Einkommensverluste infolge Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erlitten haben, zumeist nicht mehr vorhanden sein.

Im Normalfall ist es daher weder rechtlich möglich noch wäre es aus der Sicht des Konsumentenschutzes sinnvoll, durch die COVID-19-Pandemie verursachte Einkommensausfälle im Wege von Kontoüberziehungen auszugleichen. In solchen Fällen ist vielmehr direkte staatliche Hilfe notwendig, wenn man nicht will, dass die Betroffenen möglicherweise auch noch in eine Überschuldung abgleiten.

Sehr wohl ist es aber die Aufgabe des Konsumentenschutzes, VerbraucherInnen zu schützen, deren Konto bereits bei Ausbruch der Pandemie überzogen war und die nunmehr wegen ihrer durch höhere Gewalt verursachten Einkommensverluste die Überziehung nicht abdecken können. In solchen Fällen schützt § 2 des 2. COVID-19-JuBG VerbraucherInnen (und auch Kleinstunternehmen), indem die Überziehungen bis 31. Oktober 2020 gesetzlich kostenlos gestundet werden. Die Bank darf daher die Kontoüberziehung zumindest bis 31. Oktober 2020 nicht fällig stellen oder vom Kontoinhaber eine Verringerung des Überziehungsbetrags verlangen und sie darf für diese Stundung vor allem keine Entgelte verrechnen. Nach meiner Auslegung des Gesetzes bedeutet das, dass die Bank für die Überziehung während des Zeitraums 1. April bis 31. Oktober 2020 auch keine Kreditzinsen verrechnen darf. Sollten Banken sich nicht an diese Vorgaben halten, werde ich den Verein für Konsumenteninformation(VKI) mit diesbezüglichen Verbandsklagen beauftragen.

Sollte sich die wirtschaftliche Situation der Betroffenen bis 31. Oktober 2020 nicht verbessern, werde ich mich für eine weitere Verlängerung der kostenlosen gesetzlichen Stundung einsetzen.

Als Konsumentenschutzminister werde ich mich aber aus den dargelegten Gründen derzeit nicht für einen vergünstigten „Corona-Zinssatz“ von 5 % einsetzen. Denjenigen VerbraucherInnen, die wegen COVID-19-bedingter Einkommensausfälle aktuell Geld benötigen, kann und sollte nicht im Wege von zinsbegünstigten Kontoüberziehungen geholfen werden.

Diejenigen VerbraucherInnen, die eine bereits bestehende Kontoüberziehung wegen COVID-19-bedingter Einkommensverluste nicht abdecken können, müssen derzeit meiner Rechtsansicht nach ohnehin keine Zinsen zahlen, weshalb auch ein begünstigter Zinssatz von 5 % für sie nachteilig wäre.

Fragen 4 und 5:

- *Welche konsumentenschutzpolitischen und konsumentenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden in Zusammenhang mit Überziehungszinsen von Ihnen als*

Konsumentenschutzminister seit Ihrer Amtszeit gesetzt?

- *Welche Konsultationen mit den Banken und deren Interessenvertretern hat es diesbezüglich bisher gegeben?*

Ich bin erst seit Jänner 2020 als Konsumentenschutzminister im Amt. In dieser Zeit wurde das 2. COVID-19-JuBG beschlossen, dessen § 2 VerbraucherInnen, die durch die COVID-19-Pandemie Einkommensverluste erlitten haben, bei bestehenden Kontoüberziehungen schützt, indem solche Überziehungen von Gesetzes wegen (vorläufig) sieben Monate lang kostenlos gestundet werden (siehe Antwort zu den Fragen 1 bis 3).

Frage 6 bis 10:

- *Was spricht gegen eine gesetzlich festgelegte Obergrenze für Überziehungszinsen?*
- *Werden Sie dem Nationalrat eine Regierungsvorlage übermitteln, die eine gesetzlich festgelegte Obergrenze für Überziehungszinsen beinhaltet?*
- *Wenn ja, bis wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die zulässige Höhe von Überziehungszinsen wird durch die Verbote des Kreditwuchers (§ 879 Absatz 2 Z 4 ABGB) und der Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) gesetzlich begrenzt. Weitergehende Begrenzungen griffen in die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit ein. Ein solcher Eingriff wäre daher nur als letztes Mittel dann zulässig, wenn ein Marktversagen vorläge und die KonsumentInnen nicht durch gelindere Maßnahmen vor unangemessen hohen Überziehungszinsen geschützt werden könnten.

Diese Voraussetzungen liegen aus meiner Sicht derzeit nicht vor. Eine von der Arbeiterkammer im Jahr 2018 durchgeführte Untersuchung der Kontoangebote von 21 verschiedenen Banken ergab bei den verlangten Überziehungszinsen eine Bandbreite von 5,375 bis 13,5 %. Eine Abfrage auf der von der Arbeiterkammer gemäß § 10 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) geführten Vergleichswebsite für Girokonten (Bankenrechner) führt auch derzeit (Juni 2020) immer noch zu einem fast identen Ergebnis. Für ein Gehaltskonto mit Pauschalverrechnung werden zwischen 5,375% und 13,25 % Überziehungszinsen verlangt.

VerbraucherInnen haben nach den Bestimmungen des VZKG und des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018) das Recht, ihr Zahlungskonto kostenlos zu wechseln, wobei ihnen die empfangende (neue) Bank einen kostenlosen

Kontowechselservice zur Verfügung stellen muss. Die empfangende Bank muss sich daher um die gesamte Abwicklung des Kontowechsels kümmern, welche die Kündigung des bestehenden Kontos, die Übertragung des Kontoguthabens und die Verständigung aller Personen von der neuen Kontoverbindung beinhaltet, die Überweisungen auf und Einzüge vom alten Konto vorgenommen haben.

Die Aufgabe des Konsumentenschutzes ist es daher, die VerbraucherInnen verstärkt darauf hinzuweisen, dass

- es am Markt bei Kontoüberziehungen sehr große Zinsunterschiede gibt,
- man sich über die Vergleichswebsite der Bundesarbeitskammer sofort kostenlos und leicht über die von den einzelnen Banken verlangten Überziehungszinsen informieren kann, und
- man mit Hilfe des verpflichtenden Kontowechsel-service rasch und kostenlos zu einer Bank mit günstigen Überziehungszinsen wechseln kann, ohne sich selbst um die Abwicklung des Kontowechsels und die Information Dritter über die neue Kontoverbindung kümmern zu müssen.

Erst wenn man auf diesem Weg den Schutz der Interessen der VerbraucherInnen nicht angemessen sicherstellen kann, würde sich aus meiner Sicht die Frage einer gesetzlichen Begrenzung der zulässigen Höhe der Überziehungszinsen stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

